

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





135

wieder / als des Herzogthums

39

annhero nicht unbillig zu
leben möchte / insonderheit wenn
umgefallene Vieh nicht so fort in
die Erde versten / so wohl in denen Städten
und auff detagdeburgischer Hobeit hiermit
ernstlich befehls Vieh geschlachtet / noch in den
Krauch gehanin von denen Schlächtern Kind,
Vieh geschlaen / um zu sehen / ob das Vieh an-
noch gesund drücklich und bey Vermendung
schwerer auch / es sollen auch die Land-Fleischer
jederzeit einervigkeit oder denen Berichten mit
in die Städteleisches nicht zugelassen / sondern
damit zurück schwerer nachdrücklicher Straffe
ohnnachlässig:zogthums Magdeburg und der
Graffschafft en / das / wann ein Stück Vieh
umgefallen / Wornach sich ein jeder gebüh-
rend zu achten wird. Uhrkundlich unter dem
Königlichen in Halle den 26. Nov. 1711.

Königliche Gg verordnete Stadt-
liche.



Nachdem so wohl hin und wieder / als auch ins besondere an einigen Orten des Herzogthums

Magdeburg / das Vieh schleunig dahin fället / und dannhero nicht unbillig zu besorgen / das daraus allerhand Schade und Ungelegenheit entstehen möchte / insonderheit wenn mit dem Fleisch ein ungebührlicher Handel getrieben / und das umgefallene Vieh nicht so fort in die Erde verscharet werden solte; So werden alle Magistraten und Obrigkeiten / so wohl in denen Städten und auff dem Lande dieses Herzogthums und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hiermit ernstlich befehliget / alle ersinnliche Sorgfalt zu tragen / das kein anders als gesundes Vieh geschlachtet / noch in den Rauch gehangen werden möge / zu welchem Ende die Obrigkeiten jedesmahl / wann von denen Schlächtern Kind- Vieh geschlachtet werden soll / jemanden von denen Gerichts- Personen hinzuschicken / um zu sehen / ob das Vieh an- noch gesund sey / wie dann auch die Fleisshauer und Schlächter hiermit nachdrücklich und bey Vermendung schwerer auch Leibes- Straffe gewarnet werden / rein und gesund Vieh zu schlachten / es sollen auch die Land- Fleischer jederzeit einen Schein / das sie gutes und gesundes Vieh geschlachtet / von ihrer Obrigkeit oder denen Gerichten mit in die Städte bringen / wiedrigenfalls aber gewarten / das sie zum Verkauf des Fleisches nicht zugelassen / sondern damit zurück gewiesen / oder gar excludiret / und nach Befinden noch über dem mit schwerer nachdrücklicher Straffe ohnmachlässig belegt werden sollen. Hiernächst werden alle Obrigkeiten des Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit hiermit befehliget / Sorge zu tragen / das / wann ein Stück Vieh umgefallen / es so fort wenigstens 3. Eulen tief in die Erde begraben werden möge. Wornach sich ein jeder gebüh- rend zu achten / und sich vor Ungelegenheit und schärffer Bestrafung zu hüten wissen wird. Urfundlich unter dem Königlich Preussischen Regierungs- Secret des Herzogthums Magdeburg / Seben Halle den 26. Nov. 1711.

39

Königliche Preussische zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Stadt- halter / auch Bürtlicher Geheimter Rath / Präsident und Räthe.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Handwritten scribbles and ink marks at the bottom of the page, including a large, irregular shape and various smaller marks.]



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the upper and middle portions of the page.]

[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, also appearing to be bleed-through.]



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



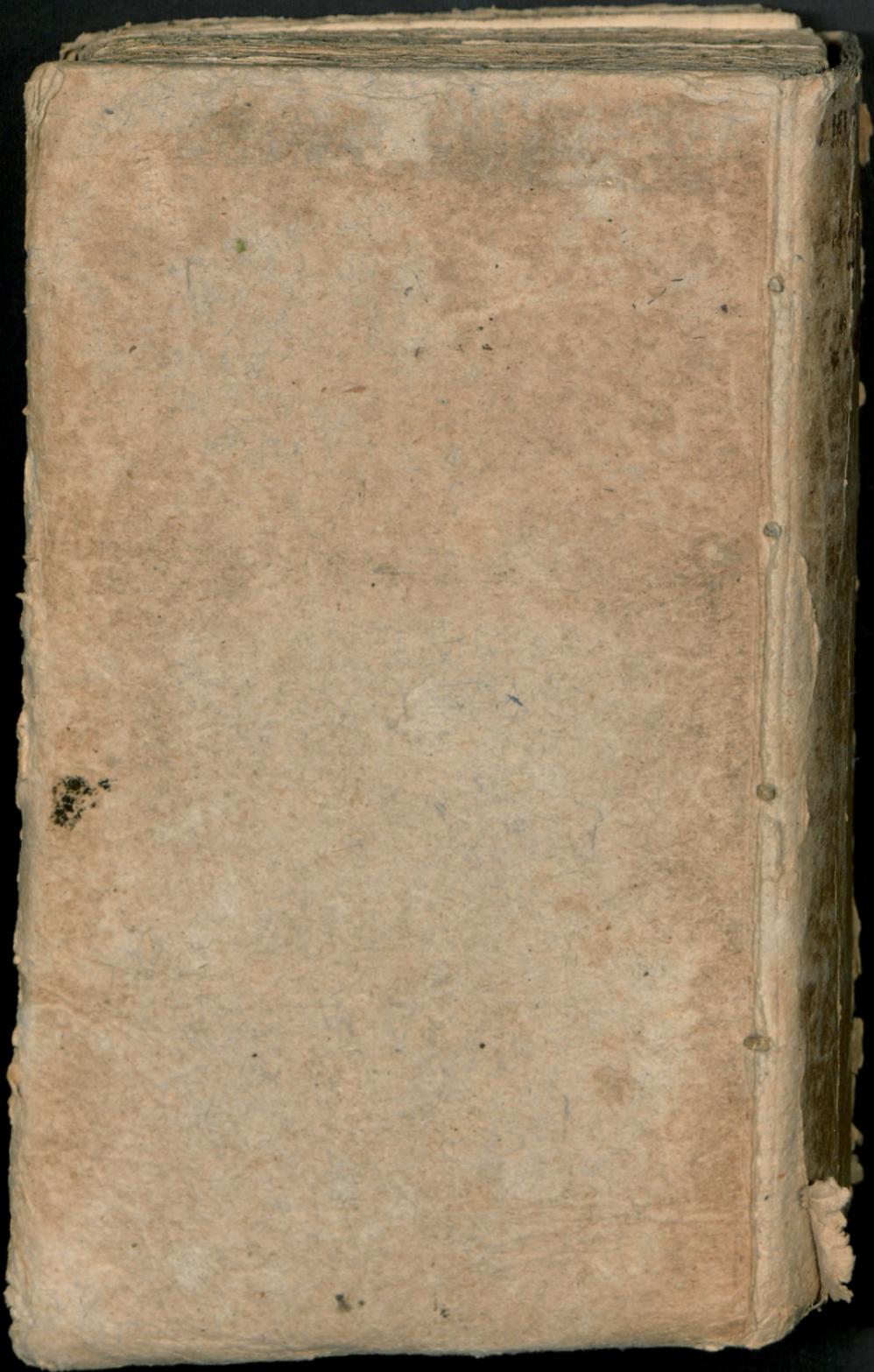
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Rektro U

DA

200





wieder / als

des Herzogthums

annhero nicht unbillig zu
ehen möchte / insonderheit wenn

llene Vieh nicht so fort in

o wohl in denen Städten
urgischer Hoheit hiermit

eh geschlachtet / noch in den
denen Schlächtern Rind-

zu sehen / ob das Vieh an-
ich und bey Vermendung

llen auch die Land-Fleischer
t oder denen Gerichten mit

s nicht zugelassen / sondern
erer nachdrücklicher Straffe

hums Magdeburg und der
das / wann ein Stück Vieh

ornach sich ein jeder gebüh-
d. Uhrkundlich unter dem

lle den 26. Nov. 1711.

rordnete Stadt-

39

